



32. Sitzung des Gemeinderats am 24. Oktober 2013

Vorsitzender:	
Bgm. Christian Härting	WFT

1. Vizebürgermeister:	
VBgm. Christoph Stock	ÖVP

2. Vizebürgermeister:	
VBgm. Mag. Günter Porta	PZT

Mitglieder:		
GV Mag. Dr. Cornelia Hagele	WFT	
GV Herbert Klieber	ÖVP	
GV Mag. Dieter Schilcher	FPÖ	
GV Mag. Florian Stöfelz	ÖVP	
GR Angelika Braun	ÖVP	
GR Vinzenz Derflinger	DUW	
GR LSI HR Josef Federspiel	WFT	
GR Wolfgang Härting	FPÖ	
GR Dr. Hugo Haslwanger	TN	
GR Thomas Hofer	WFT	
Marina Klieber	SPÖ	Ersatz für GR Gritsch
GV Sepp Köll	TN	
GR Angelika Mader	PZT	
GR Johann Ortner	ÖVP	
GR Renate Sailer	ÖVP	Ersatz für GR Larcher
GR Michaela Simmerle	WFT	Ersatz für GR Schaller
GR Güven Tekcan	ÖVP	
GR Christoph Walch	GRÜNE	

Weiters anwesend:	
RL Hansjörg Hofer	

Schriftführer:	
Florian Kofler	

abwesend:	
GR Peter Gritsch	SPÖ
GR Peter Larcher	ÖVP
GR Silvia Schaller	WFT

Beginn:	22:00 Uhr
Ende:	22:15 Uhr

Tagesordnung

1. Anträge und Berichte aus der 60. und 61. Gemeindevorstandssitzung
 - 1.1. Spielplatzordnung
2. Anträge, Anfragen und Allfälliges
3. Personelles
 - 3.1. Vertrauliche Anfragen

Bgm. Christian Härting begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet um 22:00 Uhr die Sitzung.

1 Anträge und Berichte aus der 60. und 61. Gemeindevorstandssitzung

1.1 Spielplatzordnung

Es ist notwendig für alle öffentlichen Spielplätze der Marktgemeinde Telfs (lt. Anlage 1) eine Spielplatzordnung zu erlassen.

Hier sollten nicht nur die Zugangs,- sowie Nutzungsregeln festgehalten werden sondern auch für die Anrainer verträgliche Benützungszeiten umgesetzt werden.

SPIELPLATZORDNUNG Der Marktgemeinde Telfs

Gemäß § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 15/2012, sowie gemäß § 6a Abs. 2 des Landes-Polizeigesetzes, LGBl. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 150/2012, wird zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf öffentlichen Spielplätzen verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für alle im Bereich der Marktgemeinde Telfs bestehenden öffentlichen zugänglichen Spielplätze (lt. Anlage 1), die im Eigentum oder in der Verwaltung der Marktgemeinde Telfs stehen (im folgenden kurz als Spielplätze bezeichnet) und als Spielplätze der Marktgemeinde gekennzeichnet sind.

§ 2 Benützung der Spielplätze

- (1) Die Spielplätze sind so zu benützen, dass Personen oder Tiere nicht gefährdet und Personen nicht unzumutbar belästigt werden.
- (2) Der Eintritt in die Spielplätze ist unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 3 nur FußgängerInnen gestattet.
- (3) Das Befahren der Spielplätze mit Krankenfahrstühlen, Kinderwägen sowie Kinderfahrzeugen, wie Dreiräder, Roller, Kinderautos u. dgl. ist erlaubt.
- (4) Ballspielanlagen mit Ausnahme gesondert gekennzeichnete Anlagen dürfen nur von Personen bis zum 14. Lebensjahr benützt werden.
- (5) Das spielen in Kleinkinderspielbereichen und das Benützen von Kleinkinderspielgeräten, welche auf Grund ihrer Bauweise oder Gestaltung als solche eindeutig erkennbar sind, bleibt Kindern bis zum 10. Lebensjahr vorbehalten. Eine Begleitung durch ältere Personen und das Mitspielen durch solche sind zulässig.
- (6) Das Bespielen der Anlagen ist ausschließlich in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr sowie 13.00 bis 20.00 Uhr erlaubt.

- (7) Die Benützung der Spielplätze für Werbung oder Erwerbszwecke aller Art ist untersagt.
- (8) Das Anlegen und Unterhalten von Feuerstellen sowie die Benützung von Grill und Kochgeräten sind in den Spielplätzen untersagt. Hiervon ausgenommen sind der Betrieb der durch die der Marktgemeinde Telfs für diese Zwecke angelegten Feuerstellen sowie die Benützung von Grill- und Kochgeräten in derartigen Feuerstellen, täglich von 9.00 bis 12.00 Uhr sowie 13.00 bis 20.00 Uhr.
- (9) Das Aufschlagen mobiler Unterkünfte wie beispielweise Zelte und das Nächtigen sind in den Spielplätzen verboten.

§ 3 Schonung

Die Spielplätze und deren Einrichtungen sind schonend und entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu verwenden. Jede mutwillige Beschädigung oder Verunreinigung der Spielplätze sowie deren Einrichtungen ist verboten. Insbesondere ist untersagt:

- a) Jede über die widmungsgemäße Benützung hinausgehende Beschädigung von Rasenflächen und Gehholzen;
- b) Das Beschädigen, Beschmutzen oder Verstellen von Bänken, Tischen und dgl. ;
- c) Das Beschädigen von Einfriedungen oder sonstigen baulichen Anlagen aller Art;
- d) Das Werfen von Steinen oder anderen harten Gegenständen, das Schießen mit Schleudern und sonstigen Schießgeräten sowie das Abbrennen von Knall- oder Feuerwerkskörpern;
- e) Das Wegwerfen von Abfällen aller Art;
- f) Das Zerschlagen von Glas, Porzellan oder ähnlicher Materialien, die Verletzungen hervorrufen können, sowie das Liegenlassen derartiger Sachen, insbesondere das Liegenlassen von Scherben.

§ 4 Mitnahme von Hunden

Hunde sind auf Spielplätzen an einer nicht mehr als 2 Meter langen Leine zu führen und von Spielgeräten, Rasen bzw. Grünflächen, von Pflanzungen, Sandkästen und Brunnen fernzuhalten. Hundekot ist von dem/der HundehalterIn in Abfallbehältern zu entsorgen.

§ 5 Sonderbestimmungen für die Winterzeit

Die Ausübung des Wintersportes auf Spielplätzen ist nur auf den hierfür besonders gekennzeichneten Flächen gestattet.

§ 6 Obsorge für Kinder und Jugendliche

Für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung durch Kinder und Jugendliche sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

§ 7 Alkoholverbot

Der Konsum und die Mitnahme alkoholischer Getränke sind auf Spielplätzen untersagt. Hiervon ausgenommen sind:

- a) Der Konsum und die Mitnahme alkoholischer Getränke im Rahmen und im Umfang behördlich erlaubten öffentlichen Veranstaltungen;

- b) Die Mitnahme alkoholischer Getränke in ungeöffneter Verpackung des herstellenden oder vertreibenden Unternehmers.

**§ 8
Aufsicht**

Den Anordnungen von Organen der öffentlichen Aufsicht zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Spielplätzen ist unverzüglich Folge zu leisten.

**§ 9
Strafbestimmungen**

- (1) Wer den Bestimmungen der §§ 2, 3, 4 Satz 1 2. Halbsatz und Satz 2, der §§ 5 und 7 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, mit einer Geldstrafe bis zu € 2.000,-- zu bestrafen.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 4 Satz 1 1. Halbsatz werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d des Landes-Polizeigesetzes, als Verwaltungsübertretungen mit einer Geldstrafe bis zu € 360,-- bestraft.

**§ 19
Inkrafttreten**

Diese Verordnung trifft mit dem der Kundmachung folgenden Tage in Kraft.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Spielplatzordnung lt. Vorlage zu genehmigen.

2 Anträge, Anfragen und Allfälliges

Es liegen keine Anfragen vor.

3 Personelles

Gegenständlicher Punkt wird in einer gesonderten Niederschrift protokolliert.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt Bgm. Christian Härting um 22:15 Uhr die Sitzung.

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:

Florian Kofler

Christian Härting

Die Mitglieder des Gemeinderates: